

Bescheid
über
**die Verlängerung der Geltungsdauer des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-99-132 vom 30.01.2015

Gegenstand:

Dach-Konstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-2; 1977-09
(Rheinland-Pfalz VV-TB (Ausgabe November 2019)
Abschnitt C, Lfd. Nr. C4.1)

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
D-67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

30.01.2020

Geltungsdauer bis:

30.01.2021

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-132 vom 30.01.2015.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Seite 2 des Bescheides vom 26.01.2020 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-132 vom 26.01.2015.

1. Dokument zum Nachweis der Klassifizierung

1.1 Prüfbericht / Prüfzeugnis

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren / Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG	23 0677 7 95	DIN 4102-2; 1977-09

2. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 17 der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 mit den bekannt gemachten Änderungen in Verbindung mit der VV-TB (Ausgabe November 2019) Abschnitt C, Lfd. Nr. C4.1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4. Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.



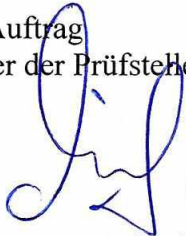
Seite 3 des Bescheides vom 26.01.2020 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-132 vom 26.01.2015.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 30.01.2020

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Frank Diekmann



Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Frank Werner